



Herrn Stadtverordneter
Johannes Rippl
GiggVolt Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Alexander Wright
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: alexander.wright@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II-AW

Ihr Schreiben vom
26.09.2023

Datum
06.10.2023

**Anfrage gemäß § 30 GO – ANF/1717/2023 -
Jahresabschluss 2022**

Sehr geehrter Herr Rippl,

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Kann der Jahresabschluss 2022 unter Berücksichtigung der o. g. Aussage des Leiters
des Jugendamtes als vollständig bezeichnet werden?**

Ja, der Jahresabschluss 2022 kann als vollständig bezeichnet werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses können nur diejenigen Informationen herangezogen werden, die bis zum Bilanzerstellungsstichtag bekannt waren. Der Jahresabschluss 2022 wurde durch den Magistrat am 24.04.2023 aufgestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt war der betreffende Sachverhalt nicht bekannt. Im Rahmen dieser Antwort muss es auch dahinstehen, ob die hier relevanten Vorgänge in den Jahresabschluss 2022 hätte einbezogen werden müssen. Die Frage der Berücksichtigung im Rahmen des Jahresabschlusses ist auch zu trennen von dem haushaltsrechtlichen Vorgang der Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung gem. § 100 HGO.

**2. Wenn nein, welche rechtlichen Konsequenzen hat es, dass der Jahresabschluss 2022
nicht vollständig ist?**

Obwohl ich die erste Frage mit „Ja“ beantwortet habe, möchte ich auf diese Frage eingehen, mich bei meiner Antwort aber allgemein fassen und nicht auf diesen

Vorgang direkt beziehen: Wenn Vorgänge im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht nach den rechtlichen Vorgaben behandelt worden sind oder nicht behandelt werden konnten – aus welchen Gründen auch immer – dann ist dies im Rahmen der Prüfung durch das Revisionsamt festzustellen. Es obliegt dann dem Revisionsamt im Rahmen seiner Berichterstattung auf diesen Vorgang hinzuweisen und diesen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung zu erstatten. Die Entscheidung über die Entlastung des Magistrats zu dem jeweiligen Jahresabschluss trifft dann die Stadtverordnetenversammlung.

Das Revisionsamt hat im Rahmen seiner Berichterstattung ein zusammenfassendes Ergebnis zu dem Jahresabschluss festzustellen. Bei betragsmäßig festzustellenden Abweichungen kommen z. B. Einschränkungen des Prüfungsergebnisses in Betracht.

3. Wie sind die 1,8 Mio. € im Jahresabschluss 2022 verbucht?

Zunächst ist zu klären, ob die für 2022 relevante Summe evtl. geringer ausfällt, da in der ÜPL auch Forderungen aus dem Jahr 2023 enthalten sein können.

Die Vorgänge sind jedoch weder als Aufwendungen oder Erträge, als Forderungen oder Verbindlichkeiten bzw. als Einzahlungen oder Auszahlungen im Jahresabschluss 2022 enthalten. Wenn festzustellen gewesen wäre, dass bestimmte Beträge z. B. nicht als Verbindlichkeiten bilanziert worden sind, wäre auch zu prüfen gewesen, ob nicht gleichzeitig Forderungen der Stadt Gießen an den Landkreis Gießen hätten bilanziert werden müssen. Die möglicherweise zu bilanzierenden Verbindlichkeiten und Forderungen hätten sich evtl. betragsmäßig aufgehoben, sodass keine wesentliche wirtschaftliche Auswirkung für den Jahresabschluss 2022 eingetreten wäre.“

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Wright
Bürgermeister

Verteiler:

Magistrat
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Gießener LINKE
Fraktion Gigg+Volt
FDP-Fraktion
AfD-Fraktion
FW-Fraktion